



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 26/08

vom
4. März 2008
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 4. März 2008 einstimmig beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 5. September 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtlfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).
2. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung wird aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts verworfen; dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Nichterhebung von Kosten bei dem insoweit zuständigen Gericht zu stellen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG; vgl. BGH NJW 2000, 3786, 3788 f.)

3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Schäfer